

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, FNA 2129-8), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 24.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) und des Bayer. Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist;

Antrag der Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH, Knorrstraße 1, 94501 Aldersbach, auf wesentliche Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Aluminium- und Eisenwerkstücken durch Errichtung und Betrieb einer neuen KTL-Anlage einschließlich Zinkphosphatierung und einer neuen Anodisanlage auf den Grundstücken mit den Flurnummern 446 und 446/4, Gemarkung Aldersbach, Gemeinde Aldersbach

Bekanntmachung

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

B E S C H E I D

I. Teilgenehmigung I

Der Knorr-Bremse Systeme für Nutzfahrzeuge GmbH, im folgenden Antragstellerin oder Betreiberin genannt, wird nach § 8 Satz 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG und der Maßgabe der folgenden Ziffern II. bis V. die Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Oberflächenbehandlung von Aluminium- und Eisenwerkstücken durch Errichtung und Betrieb des Mitarbeiterparkplatzes, des Produktionsgebäudes und der gebäudetechnischen Anlagen sowie durch Errichtung des Hochregallagers, des Lack- und Chemielager sowie der Logistikflächen auf den Grundstücken mit den Flurnummern 446 und 446/4, Gemarkung Aldersbach, Gemeinde Aldersbach erteilt.

III. Nebenbestimmungen

2. Baurecht

- 2.1 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn dem Landratsamt Passau die Nachweise für die Standsicherheit, einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile, mit dem Prüfvermerk und dem Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Statik vorliegen (Bedingung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1
(Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg)**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur Erhebung von Klagen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der vollständige Bescheid, inklusive der Auflagen und der Begründung, liegt in der Zeit von **Donnerstag, den 06.11.2025 bis einschließlich den 19.11.2025** während der jeweiligen allgemeinen Dienststunden im

- Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zimmer 3.01, Tel. 0851/397-5415
- Gemeinde Aldersbach, Klosterplatz 1, 94501 Aldersbach, Zimmer-Nr. 204, Tel. 08543/9610-0

Zur Einsicht aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt der Lauf der o. g. Rechtsbehelfsfrist. Der Bescheid wird zudem auf der Internetseite <https://www.landkreis-passau.de/> veröffentlicht.

Passau, 04.11.2025

Landratsamt Passau

SG 52 – Umweltschutz

Krompaß